



Satzung

des

FC BAYERN FANCLUB FC Bavaria Traunreut e.V. in der Fassung vom
27.01.2013

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen
„FC Bayern Fanclub FC Bavaria Traunreut e.V.“

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Traunreut

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports, die Förderung der Beliebtheit des FC Bayern München im hiesigen Raum sowie die Förderung der Kameradschaft von Fußballfreunden. Hierzu wird der Verein sportliche Veranstaltungen besuchen und ausrichten und versuchen, diese Aktivitäten einem größeren Kreis von Interessenten näher zu bringen. Der Verein wird sich dafür einsetzen, dass Zusammenreffen von Fußballfreunden bei Spielen und auch anderen Gelegenheiten friedlich und kameradschaftlich verlaufen. Der Fanclub distanziert sich von Gewalt und Rechtsnationalismus.



§ 4 Haftung

Der Fanclub haftet nicht für grob fahrlässiges Verhalten seiner Mitglieder. Jedes Mitglied sollte im Besitz einer privaten Haftpflichtversicherung sein.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächsten Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 27.01.2013 und endet am 30.06.2014.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die die Satzung des Fanclubs „FC Bavaria Traunreut e.V.“ anerkennen und für seine Ziele eintreten. Eine positive Grundeinstellung zum FC Bayern München ist Voraussetzung.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Eintragung in die Mitgliederliste.



- (2) Die Mitgliedschaft endet
- (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, spätestens 4 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder ab 16 Jahren sind berechtigt Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht das Ansehen des Vereins zu wahren, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Satzung zu achten.



§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der im Voraus per Einzugsermächtigung zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrages ist in der Gründungs-/ Mitgliederversammlung per Mehrheit zu beschließen.

Mitgliederbeitrag:

Erwachsene (ab 18 Jahren)	15.-€
Jugendliche (bis 18 Jahre)	8.-€

Wird ein Mitglied ausgeschlossen, oder scheidet aus anderem Grund aus, so bleibt der im Voraus gezahlte Beitrag dem Verein.

Kosten für Rückläufer trägt das Mitglied.

§ 9 Ticketvergabe

Prioritätenliste:

1. Fanclubmitglied (nur Eigenbedarf)
Sollte die Nachfrage größer sein als die Kartenzuteilung durch den FC Bayern, wird die Kartenzuteilung für die Fanclubmitglieder durch Losverfahren entschieden.
2. Für Familienangehörige des Mitglieds (nur Eigenbedarf)
3. Sollte der Eigenbedarf der Fanclub Mitglieder gedeckt sein und noch Tickets zur Verfügung stehen, können diese an Nichtmitglieder vergeben werden, die dem Fanclub sehr gut bekannt sind.

Die gezielte Bestellung der Tickets zum Zwecke der Weiterveräußerung (Schwarzmarkt) ist untersagt.



§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) Beisitzer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten
3. Vorstandsmitglieder sowie Kassenprüfer sind erst mit Erreichung der Volljährigkeit wählbar.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.



5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, oder scheiden mehrere Mitglieder des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied oder mehrere Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes oder ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung der Vorstandschaft
 - b) Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - c) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
2. Die Vorstandsmitglieder / Kassenprüfer sind in offener Wahl zu bestimmen. Alle übrigen Wahlen und Beschlussfassungen sind ebenfalls offen durchzuführen.



3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 25% der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung muss mindestens 7 Tage vorher erfolgen.
4. Alle Mitgliederversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mittels einfachen Briefs, per E-Mail, per Telefax oder auf sonstigem elektronischen Weg an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
6. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei der Stimmgleichheit ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlvorgang nochmals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.



§ 13 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Über die Auflösung des Vereins wird in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung entschieden. Die beabsichtigte Auflösung ist in der Einladung ausdrücklich anzugeben. Die Auflösung des Vereins kommt nur zu Stande, wenn sich in dieser Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung aussprechen.
2. Im Falle einer Vereinsauflösung fällt das Geldvermögen an die Jugendabteilung vom FC Traunreut e.V. Sollte zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung der FC Traunreut e.V. über keine Jugendabteilung verfügen fällt das Vereinsvermögen an eine karitative Einrichtung, die vom Ausschuss erwählt wird.



§ 15 Beschluss und Inkrafttreten der Satzung

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 27.01.2013 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften des Vorstandes:

1.Vorsitzender:.....

2.Vorsitzender:.....

Schriftführer:.....

Kassier:.....

Beisitzer:.....